Merkblatt

über die **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** für die Mitgliedsvereine der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.

Stand 01.01.2025

1. Die Baloise Sachversicherung AG Deutschland (Versicherer) gewährt **den Organen, verfassungsmäßig berufenen Vertretern und den von diesen beauftragten Mitgliedern** (nachfolgend Versicherte genannt) des im Versicherungsschein namentlich genannten **Verbandes/Vereines** (nachfolgend VN genannt) Versicherungsschutz (Deckung) im Umfang und nach Maßgabe des Versicherungsscheines, der Besonderen Vereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Kleingärtnerverbände/-vereine und deren Organe (BBV-Kleingarten) und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (AVB-VH) für den Fall, dass Sie wegen eines **fahrlässigen Verstoßes**, der bei **Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeiten** begangen wurde, von einem anderen für einen **Vermögensschaden** auf Grund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** haftpflichtig gemacht werden.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, den Ausgleich berechtigter Forderungen (Freistellungsfunktion) und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche (passive Rechtsschutzfunktion).

 Ein Schadenfall ist unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche – in Textform beim KVD zu melden.

 Schadenbeispiele:
 - Fehler bei einer Veranstaltungsvorbereitung
 - falsche Auskünfte bzgl. behördlicher Auflagen
 - Ansprüche aus fehlerhaften Wertermittlungen
 - Verjährenlassen von Forderungen
 - persönliche Haftung der Vorstände auf Grund Abgabenordnung (AO)
 - Ansprüche auf Grund fehlerhafter Beantragung öffentlicher Fördermittel

3. Versicherungsschutz wird nur für **echte Vermögensschäden**, die sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnis entstehen können, gewährt. Echte Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

 Ein **Anspruch im Außenverhältnis** liegt vor, wenn der VN oder ein Versicherter für einen bei der Ausübung einer satzungsgemäßen Tätigkeit fahrlässig begangenen Verstoßes durch einen Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.

 Ein **Anspruch im Innenverhältnis** liegt vor, wenn ein Versicherter durch den VN wegen eines bei der Ausübung einer satzungsgemäßen Tätigkeit fahrlässig begangenen Verstoßes für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.

 Kein Versicherungsschutz besteht für:
 - wissentliche Pflichtverletzungen
 - vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens

4. Abweichend von den AVB-VH deckt der Versicherer nachgewiesene Mehrkosten wegen erhöhten Wasserverbrauchs der Hauptleitung innerhalb der Kleingartenanlage, die auf einen fahrlässigen Verstoß der Versicherten zurückzuführen sind. Die Höchstentschädigung beträgt 1.000,00 € pro Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Wasserverlust durch Undichtigkeit der Leitungen und/oder durch Rohrbruch sowie der jährliche Schwund nicht auf einen Verstoß der Versicherten zurück zu führen ist. Diese sind reine Sachschäden und als solche nicht versichert. Es gilt ein Selbstbehalt von 10% je Schadenfall.

5. Versichert sind auch Vermögensschäden, die daraus resultieren, dass die Versicherten für **Steuerverbindlichkeiten des VN** gem. §§ 34 und 69 AO haften, sofern sie fahrlässig nicht dafür gesorgt haben, dass die Steuern und Sozialabgaben rechtzeitig aus Mitteln des VN entrichtet wurden. Versicherungsschutz wird gewährt bis zu einer Höhe von 20% der Versicherungssumme (Sublimit). Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 500,00 €.

6. Versicherungssummen

Versicherungssumme	Jahresnettobeitrag*
100.000 €	60,00 €
200.000 €	115,00 €
300.000 €	170,00 €
400.000 €	220,00 €
500.000 €	265,00 €

 (* zzgl. jeweils gültiger Versicherungssteuer)

 Die maximale Versicherungsleistung für alle Verstöße innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf das zweifache der im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssumme begrenzt.

7. Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages bzw. Ausscheiden des VN aus der Stadtgruppe gemeldet werden.

HINWEIS

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über den Versicherungsschutz.

KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH · Kaiser-Wilhelm-Ring 12 · 50672 Köln · Telefon (0221) 913812-0 · www.kvd-versicherungen.de